

# **Satzung**

## *der Stadt Trier über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung*

### **- Wasserversorgungssatzung -**

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 09.06.1982 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Stadt Trier obliegt

a) innerhalb des Stadtgebietes - ausgenommen die Stadtteile Ruwer und Eitelsbach, die gemäß § 3 der Verbandssatzung des Wasserwerkes Ruwer, Zweckverband, vom Zweckverband WW Ruwer versorgt werden -

b) in den Gemeinden Gutweiler, Korlingen und Sommerau laut Wasserlieferungsvertrag vom 2.9.1970 und "Wasserversorgungssatzung" der Verbandsgemeinde Ruwer - in der jeweils gültigen Fassung –

die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Betriebswasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke und die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Stadt Trier ein Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung (Stadtwerke).

(3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt Trier.

(4) Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Stadt Trier zur Durchführung Ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes ist - unter Berücksichtigung der Einschränkung in § 3 - berechtigt, von der Stadt Trier zu verlangen, dass das Grundstück an die bestehende Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung einschließlich Wasserzähler hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstigen Versorgungsbedingungen sowie, unter Beachtung der technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau und Betrieb von Wasserverbrauchsanlagen das Recht, aus der Wasserversorgungsanlage Trink- und Betriebswasser zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 4 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der eigenen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Trier als gleichgestellt.

## **§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder die die Leitungsführung zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke ermöglichen. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Stadt Trier den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Versorgungs- und Vertragsbedingungen (§ 10) für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Kosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen.

Die Stadt Trier ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am

Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

- (3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Straßenleitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Stadt Trier einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Straßenleitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Stadt Trier, die auch die unentgeltliche Übertragung in ihr Eigentum verlangen kann. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Stadt Trier stillzulegen oder zu beseitigen. Werden die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung innerhalb von 10 Jahren nach der erstmaligen Verlegung der provisorischen Anschlussleitung geschaffen, werden dem Grundstückseigentümer die von ihm hierfür aufgewandten, nachgewiesenen Baukosten auf den Baukostenzuschuss angerechnet; ein Mehrbetrag wird nicht herausgezahlt. Der Anrechnungsbetrag reduziert sich für jedes volle Jahr, das die Anschlussleitung in Betrieb war, um 10 von Hundert. Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben und stellt die Stadt trotzdem eine Verteilerleitung her, gelten die allgemeinen Vorschriften.

#### **§ 4**

#### **Beschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Stadt Trier nur so verbunden sein, dass ein Eindringen von Wasser aus der privaten Anlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Die Stadt Trier kann den Einbau geeigneter Schutzvorrichtungen verlangen.
- (2) Der Wasserversorgungsanlage darf nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende der Anschlussleitung Wasser entnommen werden. Dies gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangel) erforderlich sind. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Stadt Trier durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

- (3) Das Benutzungsrecht nach § 2 Abs. 2 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

## **§ 5 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage dann anzuschließen oder anschließen zu lassen,
1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und
  2. wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder die Leitungsführung zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke möglich ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere wirtschaftlich selbständig nutzbare Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen. In jedem Stockwerk mit Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, soll wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss zur Vermeidung von Missständen erforderlich ist. Das Vorhandensein einer provisorischen eigenen Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 sowie einer Eigenversorgungsanlage befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt Trier von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Stadt getroffen werden.
- (3) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstückseigentümers (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Stadt Trier zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Stadt verplomben

zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Stadt Trier ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser ausschließlich aus der Anschlussleitung zu decken.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt Trier haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

## **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Stadt Trier eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen.  
Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird. Die Stadt Trier kann die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, dass von dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage überbrückt werden können.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Stadt Trier die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

- (3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Stadt Trier kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen. Dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen, Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen.
- (4) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken und der Feuerwehr zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von den Stadtwerken mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Für diese Feuerlöschanschlüsse ist ein Entgelt nach der Kostenordnung der Stadtwerke zu zahlen. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich den Stadtwerken zu melden.
- (3) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr und der Polizei zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

## **§ 9**

### **Antrag auf Anschluss und Benutzung**

- (1) Den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung in der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Wird ein Grundstückseigentümer zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert, so hat er innerhalb eines Monats die Herstellung des Anschlusses zu beantragen. Die Herstellung des Anschlusses muss bei Neu- oder Umbauten vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

Ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

- (2) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Versorgungsbedingungen**

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines vom Grundstückseigentümer mit den Stadtwerken geschlossenen Vertrages. Die Stadtwerke können beim Nachweis eines berechtigten Interesses, insbesondere bei Grundstückseigentümern, die nicht in ihrem Gebiet wohnen, Verträge mit Benutzern schließen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. 3 S. 750, berichtigt BGBl. I S. 1067) und die Anlage 2 der Stadtwerke Trier zu der AVBWasserV - sämtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 2 und 3 sowie § 9) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden.  
Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 12 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Wasserversorgungssatzung als auch für die Anlagen 1 und 2 zu den AVB-WasserV.

### 1. Grundstück

Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine

wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

## 2. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber den Stadtwerken als Grundstückseigentümer auftritt. Soweit Zahlungen an die Stadtwerke zu leisten sind, sind mehrere Grundstückseigentümer (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen) Gesamtschuldner; Wohnungseigentümer werden die Stadtwerke zunächst nur entsprechend ihrem Anteil heranziehen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, können sich die Stadtwerke an jeden von ihnen halten.

## 3. Benutzer

Benutzer sind neben Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

## 4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören Quellen oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

## 5. Anschlussleitung (Hausanschluss)

Anschlussleitung ist die Leitung von der Straßenleitung (Verteilerleitung) bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung.

## 6. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen hinter der Hauptabsperrvorrichtung sowie die sonstigen

Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

## 7. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.1968 außer Kraft.

Trier den 26.08.1982

gez. Schröder, Beigeordneter

In der Fassung der Änderungssatzung vom. 30.11.2001